

Bewerbung für einen Platz in der Autoeinstellhalle

durch die Verwaltung auszufüllen

Platz Nr.

Platz in der Autoeinstellhalle Giornicostrasse 46, 4059 Basel, 1. UG	Betrag
Mietzins monatlich	115.00
Schlüsseldepot, fällig vor Mietbeginn	200.00

Mietinteressent/ -in			
Name			
Vorname			
Strasse			
Wohnort			
Telefon	G	P	M
E-Mail			
Geburtsdatum			

Unterschrift Mietinteressent/ -in	
Datum	

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle Angaben wahrheitsgetreu sind.

Die Vertragsbestimmungen für das beantragte Mietverhältnis finden Sie auf der nächsten Seite.

Vertragsbestimmungen

1. Übergabe

Das Mietobjekt ist dem Mieter/der Mieterin in sauberem und zum vertragsgemässen Gebrauch tauglichen Zustand zu übergeben. Sind bei der Übergabe Mängel vorhanden, hat der Mieter/die Mieterin dies innert 10 Tagen schriftlich zu rügen, ansonsten gilt das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben.

2. Gebrauch

Soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes vereinbart ist, darf das Mietobjekt ausschliesslich als Autoabstellplatz benutzt werden. Eine Änderung der Benützungsort ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Bei der Benützung des Mietobjektes hat der Mieter/die Mieterin alle Sorgfalt walten zu lassen. Er/Sie ist verpflichtet, Lärm nach Möglichkeit zu vermeiden, den Motor nicht unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren und Garagentore leise zu schliessen. Das Reinigen des Fahrzeuges ist nur an dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Das Lagern von Treibstoffen und anderen feuergefährlichen Materialien ist verboten.

Bauliche Veränderungen am Mietobjekt, das Anbringen von Installationen sowie die Benützung des elektrischen Stromes für andere Zwecke als die Beleuchtung sind ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet. Es dürfen grundsätzlich nur fahrtüchtige Fahrzeuge in die Autoeinstellhalle gestellt werden. Auf dem Platz vor der Einstellhalle darf nicht parkiert werden.

3. Unterhalt

Der Mieter/die Mieterin ist dafür besorgt, das Mietobjekt in sauberem Zustand zu halten. Er hat grössere Ölflecken auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Die Reinigung von Zufahrten und Vorplätzen sowie die Schneeräumung sind, sofern dies nicht vom Hauswart besorgt wird, Sache des Mieters. Treten während der Mietzeit an der Mietsache Mängel auf, welche von der Vermieterin zu beheben sind, hat ihm der Mieter/die Mieterin unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Unterlässt er dies, hat er für dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

4. Verantwortung

Jede Haftung der Vermieterin für Elementar- und Diebstahlschäden sowie für Beschädigungen an den eingestellten Fahrzeugen durch Drittpersonen ist ausgeschlossen.

5. Untermiete und Abtretung

Untermiete und Abtretung des Mietvertrages sind ohne schriftliche Bewilligung der Vermieterin unzulässig.

6. Rückgabe

Am Mietende ist das Mietobjekt der Vermieterin geräumt, gründlich gereinigt, einwandfrei instand gestellt und zusammen mit sämtlichen Schlüsseln zu übergeben. Der Mieter hat für Mängel aufzukommen, die über das Mass der normalen Abnutzung hinausgehen und fehlende Schlüssel zu ersetzen.

7. Datenschutz

Die persönlichen Daten des Mieters/der Mieterin werden ausschliesslich zur Abwicklung des Mietverhältnisses genutzt. Sie werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (10 Jahre nach Beendigung des Mietverhältnisses) aufbewahrt und nach deren Ablauf vernichtet. Auskunft zum Datenschutz bei der AGAG erteilt auf Anfrage die Verwaltung.

8. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand Basel.